

3. Auf Grundstücken sind je 3 einheimische standorttypische Laubbäume (auch Obstbäume)

zu pflanzen.

0.25

□ Großstrauch

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) MI Mischgebiet ---- Baugrenze ---- -- Baulinie Verkehrsflächen → unterirdisch • Grünflächen

Planzeichen ·VERFAHRENSVERMERKE Aufgesteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom SAATO Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushäng an *Art der baulichen Nutzung der Bekanntmachungstafel erfolgt. Staven, den 9,7,90 WA Allgemeines Wohngebiet 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i, V. m. 6 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. •Maß der bautichen Nutzung Staven . den 27.6.96 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO) 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist and Line Luck 0.4 Grundflächenzahl geführt worden. Staven den 30.10.96 0.8 Geschofflächenzahl Zahl der Vollgeschosse 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben Vom 48.44.46. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bauweise / Baulinie / Baugrenzen 5. Die Gemeindevertretung hat am 29 600 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Be-(§9Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO) gründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Staven den 4 M.96 offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem-Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom VALYE bis zum YALYERS nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nach§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrucht werden können, in der Zeit vom 30.1096 bis zum 2011 Hodurch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden K. Veröfflich ich in in 7. Der katastermäßige Bestand am <u>14.5.97</u> wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß Jahren eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab (& 9 Abs. 1 Nr. 11 and Abs. 6 BauGB) 1: 4200 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Neubrandenburg, den 14.537 _____ Straßenbegrenzungslinie 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie di Stellungrahmen der Träger öffentlicher Belange am Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen ist mitgeteilt worden. Staven, den 26297 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) 9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Se Planzeichrung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum _____ erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung list mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 6 BauGB Zeit vom _____ bis zum ____ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht wor-P private Grünfläche 10. Der Bebeuungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). wurde am 19 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom AGRIS • Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Staven , den 26.2.97 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) 11. Die Genahmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Tell B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Umgranzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Az.: 11-t - and - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeinde vertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen für den jeweiligen Grundstücks-Staven , den eigentümer in der 2. Reihe (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) 13. Die Bebouungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und/dem Text Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4; § 16 Abs. 5 BauNVO) Firstrichtung der Hauptdächer Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Darstellung ohne Festsetzungscharakter --- geplante Grundstücksgrenze vorhandene Wohngebäude vorhandene Nebengebäude Grundstücksnummer Flurstücksnumme o-----o Flurstücksgrenze Nutzungsschablone Zahl der Vollgeschosse Art der baulichen Nutzung Geschoßflächenzahl Grundflächenzahl Bauweise Hausformen

Staven, den 17.11.97 Bürgermeister? 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Elan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sirid in der Zeit vom G. A. . bis zumdurch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängein der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (6 44, 246 a Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Diffi in Kraft getreten. Staven, den 13.14.97 Bürgermeister | Nachrichtliche Übernahme:•Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bødenverfärbungen entdeckt werden ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen gemäß § 11 D SchG M - V. • Kranaufstellungen während der Bauzeit sind gesondert bei der WBV VII-IV 2 (Luftfahrtbehörde) zu beantragen. • Es wird darauf hingewiesen, daß es im B-Plan Gebiet zu Lärmbelästigungen durch Flugbetrieb — Flugplatz Trollenhagen und Fahrzeugverkehr auf der Landesstraße 28 kommen kann, welche sich auch künftig verstärken können. • Bei dem Bebauungsplan ist der Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes zu beachten. Das Baugebiet liegt in der Haupteinflugschneise. Es ist mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen.

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgt. Staven, den 03.02.98

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZYO beteiliat worden.

Staven, den 348.98 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durch-

Staven, den

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Staven, den 318.48

5. Die Gemeindevertretung hat am 30.0.8 den Entwurf der 1. Anderung des Bebauungsplanes Staven, den 30.6.98

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis zum 5.40.7 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom Straus bis zum durch Aushong-ortsüblich bekanntgemacht worden. durch Bekenn FMRChung im Affitsblett des Amies Vievertu Staven, den Zinois

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4800 vorliegt. legreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Neubrandenburg, den AUSON Der Leiter des Katasteramtes

> 3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenker und Anregungen, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am Assageprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom his zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Staven, den 10. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am Many von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeinde-

1. Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Tail A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: 11 60. 7. 67W - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen ferteilt.

Staven, den 29 2.00 Bürgermeister 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsandernden Beschluß der Gemeindeveriretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Staven, den 6.3.60

vertretung vom AK & Debilligt.

13. Die Bebauungsplansatzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefeltigt Staven, den 16.3.00

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 9M 143.00 bis zumdurch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 245 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 15.3.00 in Kraft getreten.

Staven, den 16.3.00

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. S. 2081). zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom

22.04.1993 (BGBI. I Seite 466). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBI. M-V S.468, 612) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I Seite 466).

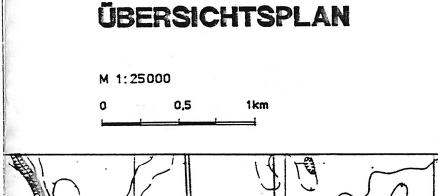
Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

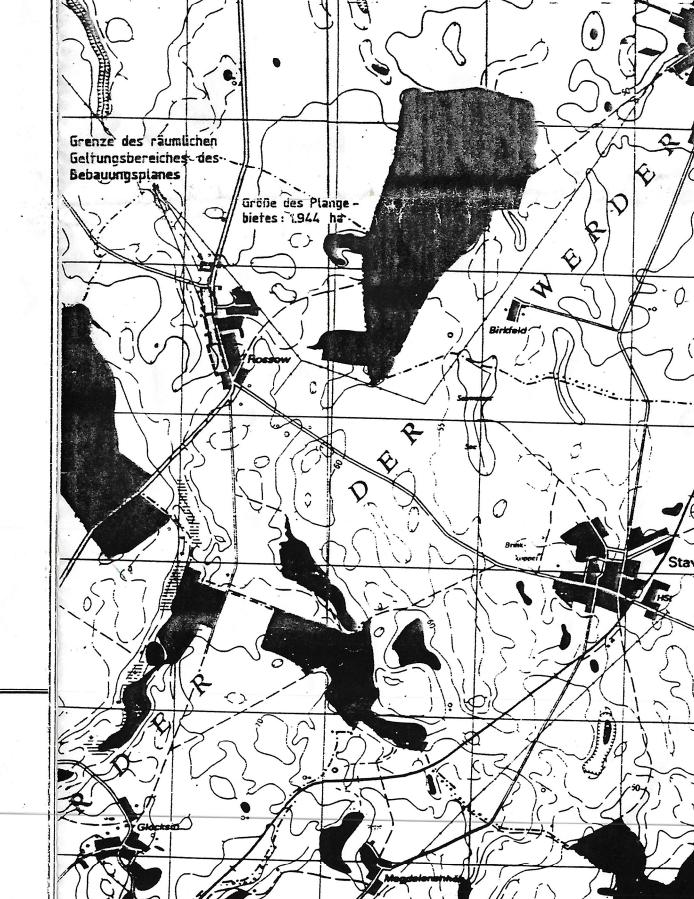
SATZUNG DER GEMEINDE STAVEN

'Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V (LBauO M - V) vom 26. April 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11, S. 549) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Staven vom .25.02.1997... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 Rossow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen."

- SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG -

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2081), zuletzt geändert durch An lage I Kapitel XIV Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 86 der Bauordnung vom 06.Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468, 612) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gemeinde Staven - Rossow - , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung, am 18.2.99





BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 Gemeinde Staven - Rossow -

H-NC N67

1. Anderung 15.3.00

März 1999